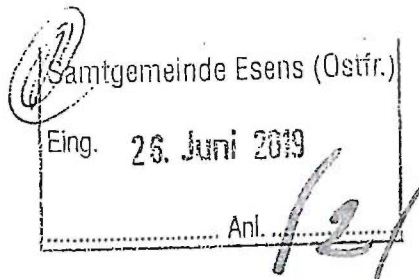


Landkreis Wittmund - Postfach 13 55 - 26400 Wittmund

Stadt Esens
Am Markt 2 - 4
26427 Esens



Datum: 12.06.2019
Dienststelle: Kommunalaufsicht
Verw.-Geb.: I, Am Markt 9
Sachbearbeiter: Herr Sanders
Zimmer-Nr.: 004
Tel.-Durchwahl: 04462 86 1104
Tel.-Vermittlung: 04462 86 01
Telefax: 04462 86 41104
E-Mail: Daniel.Sanders@lk.wittmund.de

20: B. Vorl. fort. ff

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
03.04.2019
20.05.2019

Mein Zeichen
20/082-01/Ess

Meine Nachricht vom
23.04.2019

Haushaltssatzung und Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) genehmige ich

den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von **400.000,00 EUR**,

den in § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **410.000,00 EUR**,

den im Wirtschaftsplan des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel (Eigenbetrieb) für das Wirtschaftsjahr 2019 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von **702.000 EUR** und

den im Wirtschaftsplan des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel (Eigenbetrieb) für das Wirtschaftsjahr 2019 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von **2.000.000 EUR**.

Zum Haushaltplan der **Stadt Esens** habe ich im Einzelnen folgendes festgestellt bzw. anzumerken:

Eröffnungsbilanz, Jahresabschlüsse

Die zum 01.01.2011 zu erstellende Eröffnungsbilanz liegt inzwischen vor. Der Jahresabschluss 2011 liegt dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vor. Die Jahresabschlüsse der Jahre 2012 bis 2018 sind allerdings noch nicht vorgelegt worden. Aus diesem Grunde wurden zur Beurteilung der finanziellen Situation der Stadt Esens die vorläufigen Jahresabschlüsse herangezogen.

Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Stadt Esens)

Nach § 120 Abs. 2 NKomVG bedarf der Gesamtbetrag der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist grundsätzlich gegeben, wenn trotz der sich aus den Investitionen ergebenden Folgekosten und der sich aus den Kreditaufnahmen ergebenden Schuldendienstleistungen der Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres erreicht und die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ausgeglichen ist (vgl. § 23 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (KomHKVO)).

Der Ergebnishaushalt 2019 weist einen Fehlbetrag von 314.500 EUR aus. Die Ergebnishaushalte der Finanzplanungsjahre 2020 bis 2022 weisen jeweils Überschüsse aus. Am Ende des Haushaltsjahres 2018 kumulieren sich die Überschüsse der vorangegangenen Haushaltsjahre auf voraussichtlich 4,1 Mio. EUR. Der Finanzhaushalt 2019 weist einen Fehlbedarf von 2.873.200 EUR aus. Dieser Fehlbedarf kann durch vorhandene liquide Mittel ausgeglichen werden. Die Finanzhaushalte der Finanzplanungsjahre 2020 bis 2022 weisen insgesamt ebenfalls Überschüsse aus. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Esens ist damit gegeben. Insofern bestehen keine Bedenken, den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zu genehmigen.

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (Stadt Esens)

Die Stadt hat in der Haushaltssatzung Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 410.000 EUR festgesetzt. Diese Verpflichtungsermächtigungen stehen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Kompensationsflächen (150.000 EUR), der Umsetzung des Innenstadtkonzeptes (150.000 EUR) und dem Baugebiet Hartwarder Straße West (110.000 EUR). Die Verpflichtungsermächtigungen sollen lt. Haushaltsplan im Jahr 2020 zahlungswirksam werden. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf gem. § 119 Abs. 4 NKomVG der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, sofern in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Die Stadt plant im Haushaltsjahr 2020 Kreditaufnahmen in Höhe von 300.000 EUR ein, daher bedarf er der Genehmigung. Die sich aus der vorstehenden Kreditaufnahme ergebenden Lasten für den Schuldendienst stehen im Finanzplanungszeitraum im Einklang mit den Deckungsregeln nach § 17 KomHKVO. Das heißt, die Stadt Esens bleibt trotz der sich aus den Verpflichtungsermächtigungen ergebenden finanziellen Belastungen nach dem vorliegenden Haushalt dauernd leistungsfähig.

Zum Wirtschaftsplan des **Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel (Eigenbetrieb)** habe ich im Einzelnen folgendes festgestellt bzw. anzumerken:

Erfolgsplan

Der Erfolgsplan des Eigenbetriebes für das Jahr 2019 sowie die Erfolgspläne in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2020 bis 2022 sind nicht ausgeglichen. Die geplanten Verluste über den gesamten Zeitraum belaufen sich auf 389.000 EUR, die letztendlich von der Stadt Esens ausgeglichen werden müssen.

1. Im Erfolgsplan für das Jahr 2018 wurden für die Jahre 2019 bis 2021 Verluste i.H.v. insgesamt 158.670 EUR ausgewiesen. Im aktuellen Erfolgsplan werden für den gleichen Zeitraum Verluste von 384.100 EUR geplant. Der Verlust hat sich somit mehr als verdoppelt, obwohl im Vergleich dazu die Erträge in diesen Jahren um mehr als 699.000 EUR steigen.

Finanzplan (Darstellung ohne Abschreibung), Liquidität, Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Finanzplan des Tourismusbetriebes ist vergleichbar mit dem Finanzhaushalt im kommunalen Haushaltsrecht. Hier werden alle zahlungswirksamen Vorgänge dargestellt.

Der Tourismusbetrieb hatte Ende 2018 Liquiditätskredite in Höhe von rd. 860.000 EUR in Anspruch genommen. Hierin enthalten sind Betriebsmittel der Stadt Esens i.H.v. 500.000 EUR, die zurückgezahlt werden müssen. Ausgehend von dem Liquiditätsfehlbetrag zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2019 wird sich dieser Fehlbetrag trotz Übernahme der jährlichen Defizite durch die Stadt Esens bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2022 um 321.000 EUR auf rd. 1.181.000 EUR erhöhen.

Gem. § 130 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 122 NKomVG bedarf der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender (Verwaltungs-)Tätigkeit übersteigt. Die Einzahlungen lt. Liquiditätsplan belaufen sich ohne die Einzahlungen aus der Kreditaufnahme im Jahr 2019 auf 7.995.613,22 EUR. Der festgesetzte Höchstbetrag von 2 Mio. EUR übersteigt den genehmigungsfreien Betrag von 1.332.602,20 EUR. Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird unter Zurückstellung von erheblichen Bedenken genehmigt (Begründung siehe nachstehend).

Sofern im Haushaltsjahr 2020 erneut der Höchstbetrag der Liquiditätskredite genehmigungspflichtig ist, bitte ich um Vorlage einer entsprechenden Liquiditätsplanung.

Abschreibungen, Tilgung von Krediten

Durch die Veranschlagung von Abschreibungen im Erfolgsplan wird der Werteverzehr des Anlagevermögens dargestellt. Abschreibungen sind zahlungsunwirksame Aufwendungen; in Höhe der veranschlagten Abschreibungen erfolgen keine Auszahlungen. Bei einem ausgeglichenen Erfolgsplan stehen den zahlungsunwirksamen Aufwendungen in der Regel zahlungswirksame Erträge gegenüber. Das bedeutet, dass in Höhe der durch Erträge gedeckten Abschreibungen Liquidität generiert wird. Diese Liquidität wird für die Tilgung der aufgenommenen Investitionskredite benötigt. Darüber hinausgehende liquide Mittel stehen dann als Eigenmittel für neue Investitionen zur Verfügung. Durch die Übernahme der Verluste des Tourismusbetriebes durch die Stadt Esens werden die Abschreibungen faktisch zu 100 % erwirtschaftet. Dennoch reichen die dadurch generierten liquiden Mittel nicht aus, um die Tilgungsbeträge zu finanzieren (siehe nachstehende Übersicht).

	2019	2020	2021	2022
2. veranschlagte und erwirtschaftete Abschreibungen	721.000	710.000	696.000	672.000
Tilgung für aufgenommene Investitionskredite	784.000	800.000	808.000	829.000
fehlende Liquidität (-)	-63.000	-90.000	-112.000	-157.000

Das bedeutet, dass für die nicht durch erwirtschaftete Abschreibungen gedeckten Tilgungsbeträge für Investitionskredite in gleichem Umfang neue Liquiditätskredite (Überziehungskredite) in Anspruch genommen werden müssen. In den Jahren 2014 bis 2018 wurden dadurch rd. 140.000 EUR langfristige Schulden in Liquiditätskredite umgewandelt. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes (2022) wird sich dieser Betrag auf rd. 560.000 EUR erhöhen. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite unter Zurückstellung von erheblichen Bedenken.

Diese Entwicklung wird erst dann gestoppt, wenn der Tourismusbetrieb jeweils Überschüsse in Höhe der „fehlenden Liquidität“ erwirtschaftet oder die Stadt Esens über die Abdeckung der Defizite hinaus die „fehlende

Liquidität“ ausgleichen würde. Aber auch dann hätte der Tourismusbetrieb immer noch keine Eigenmittel für Investitionen.

3.

Ursächlich für diese Entwicklung sind die vielen Annuitätendarlehen im Kreditbestand des Eigenbetriebes. Diese Darlehensart zeichnet sich dadurch aus, dass der Tilgungsanteil mit zunehmender Laufzeit steigt. Im Rahmen von evtl. Zinsanpassungen rege ich an, diese Darlehen auf Ratendarlehen umzustellen. Trotz der Hinweise in den Haushaltsverfügungen der vergangenen Jahre wurde im Jahr 2018 vom Eigenbetrieb erneut ein Annuitätendarlehen aufgenommen.

4.

Weiterhin habe ich festgestellt, dass die im Wirtschaftsplan 2019 veranschlagte Kreditaufnahme für die neuen Investitionen diesen Trend fortsetzen wird. Im Wirtschaftsplan wird für die Kreditaufnahme eine Laufzeit von 25 Jahren angenommen. Gleichzeitig wird für die neuen Investitionen eine Nutzungsdauer von nur rd. 13 Jahren eingeplant. Insofern muss der Kredit noch getilgt werden, nachdem das Anlagegut bereits abgeschrieben und teilweise wohl auch nicht mehr vorhanden ist. Bereits in der Haushaltsverfügung des Jahres 2018 wurde dieses Vorgehen von mir als nicht zulässig dargestellt, da es einen Verstoß gegen Nr. 1.7 des Erlasses über die Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen (Kredit-erlass) darstellt. Hiernach soll die Kreditlaufzeit auf die Refinanzierungsmöglichkeit (= Abschreibung) abgestellt sein.

Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel)

Gem. § 130 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 120 Abs. 2 NKomVG bedarf der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen eines Eigenbetriebes der Genehmigung der Kommunalaufsicht. Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes im Einklang stehen. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist grundsätzlich gegeben, wenn trotz der sich aus den Investitionen ergebenden Folgekosten und der sich aus den Kreditaufnahmen ergebenden Schuldendienstleistungen der Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres erreicht und die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ausgeglichen ist (vgl. § 23 KomHKVO).

5.

Der Erfolgsplan weist für die Finanzplanungsjahre 2019 bis 2022 Fehlbeträge i.H.v. insgesamt 389.000 EUR aus. Die geplanten Fehlbeträge sollen sich kontinuierlich, von 251.900 EUR im Jahr 2019 auf 4.900 EUR im Jahr 2022, verringern. Der Eigenbetrieb für sich gesehen ist nicht dauernd leistungsfähig. Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen erfolgte nur, weil davon ausgegangen wird, dass die erwirtschafteten Verluste gemäß § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) von der Stadt Esens laufend ausgeglichen werden. Im Rahmen des Haushaltsvollzuges erwarte ich, dass die Laufzeit des Kredites der Abschreibungsdauer (Lebensdauer) der damit finanzierten Investitionen angepasst wird.

6.

Im Wirtschaftsplan der **Esens-Bensersiel Tourismus GmbH** bitte ich künftig, aus Gründen einer größeren Transparenz, die Ansätze zu erläutern.

Gesamtverschuldung

Der investive Schuldenstand der Stadt Esens einschließlich Tourismusbetrieb, wie er sich in dem nach § 128 Abs. 4 NKomVG vorgeschriebenen konsolidierten Gesamtabchluss darstellen würde, beläuft sich am 31.12.2018 auf rd. 12,6 Mio. EUR. Das entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von knapp über 1.700 EUR. Hinzuzurechnen wäre noch die vom Tourismusbetrieb in Anspruch genommenen Liquiditätskredite i.H.v. rd. 860.000 EUR. Unter Berücksichtigung aller Kredite entspricht das einer Pro-Kopf-Verschuldung von mehr als 1.800 EUR.

Zusammenfassung / Fazit

Die finanzielle Situation des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel (Eigenbetrieb) stellt sich insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Entwicklung der Liquidität nach wie vor schlecht dar. Es gilt weiterhin zu befürchten, dass die Stadt Esens die Lücke zwischen den Abschreibungen und den zu leistenden Tilgungen des Eigenbetriebes durch entsprechende Kapitalausstattung schließen muss. Dieses wird aller Voraussicht nach neben den zu leistenden Verlustübernahmen erforderlich sein.

7. Der Tourismusbetrieb (Eigenbetrieb) und die Tourismus-GmbH sind hinsichtlich ihrer Aufgaben und damit auch finanziell eng miteinander verflochten. Das Nieders. Innenministerium hat mit Erlass vom 26.07.2018 (Nds. MBl. S. 731) verbindliche Muster und Erläuterungen für die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Erfolgsübersicht, den Anhang und den Erfolgsplan von Eigenbetrieben bekannt gemacht. Wie bereits in der Haushaltsverfügungen der Jahre 2017 und 2018 empfehle ich dringend, den Wirtschaftsplan der Tourismus GmbH diesen Vorgaben soweit wie möglich anzupassen. Nach § 128 Abs. 4 NKomVG sind die Jahresabschlüsse des Tourismusbetriebes und der Tourismus-GmbH mit dem Jahresabschluss der Stadt Esens zusammenzufassen (Konsolidierung). Dies fällt umso leichter, wenn die Datenbasis aufeinander abgestimmt ist. Dadurch ist es auch der Kommunalaufsicht möglich, sich einen umfassenderen Überblick über die finanzielle Situation und die finanzielle Entwicklung der Stadt Esens und ihrer Einrichtungen zu verschaffen. Dies ist wiederum Voraussetzung für die Genehmigung von Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen.

Hinsichtlich des Kernhaushalts basieren meine vorstehenden Ausführungen auf den vom Rat beschlossenen Haushalt 2019 und den von der Stadt auf Anfrage mitgeteilten vorläufigen Ergebnissen der Haushaltsjahre 2012 bis 2018. Der Haushalt enthält allerdings keine Auszahlungen in Zusammenhang mit der kommunalen Entlastungsstraße Bensersiel. Hierfür belastbare Zahlen einzuplanen, ist zum jetzigen Zeitpunkt kaum möglich. Dennoch ist zu erwarten, dass allein für den Erwerb der Straßenflächen erhebliche Mittel aufzubringen sind. Aufgrund der derzeitigen Liquiditätsausstattung der Stadt Esens ist davon auszugehen, dass diese Mittel vollständig über Kredite finanziert werden müssen.

8. Ich bitte, den **Jahresabschluss 2012** der Stadt Esens dem Rechnungsprüfungsamt in einem prüffähigen Zustand **bis zum 31.10.2019 vorzulegen**. Soweit eine Vorlage bis dahin nicht möglich ist, bitte ich um schriftliche Darlegung der Gründe.

9. Weiterhin bitte ich, die vorstehende Verfügung in der nächstmöglichen Ratssitzung der Stadt Esens bekannt zu geben und mir einen entsprechenden Protokollauszug vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

H. Heyne

